



Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, 81729 München

Franz Aigner
Egerstr. 5
84524 Neuötting

München, 20.01.2025

Bitte in der Antwort angeben: Beschwerde-Antikorruption

Ihre Eingaben vom 11.12.2024, 14.12.2024, 17.12.2024, 23.12.2024 und 30.12.2024

Sehr geehrter Herr Aigner,

ich habe Ihre Angelegenheit unter Einbeziehung der von Ihnen eingesandten Dokumente, anhand Ihrer elektronischen Akte, unter Berücksichtigung der von Ihnen zitierten Urteile, unter Sichtung Ihrer Internetseite, aufgrund Ihrer Ausführungen im Telefonat vom 08.01.2025 und unter Einholung einer Stellungnahme des Referats Verwaltung der Abteilung Rehabilitation und Sozialmedizin umfassend geprüft und bin auf keine Anzeichen von Korruption gestoßen.

Das neurologisch-psychiatrische Gutachten von Herrn Dr. Salewski vom 02.02.2017 ist nicht zu beanstanden. Zum einen wird das Ergebnis des Gutachtens von dem seitens des Sozialgerichts München eingeholten Gutachten von Herrn Dr. Schwyer vom 11.05.2018 bestätigt, zum anderen handelte es sich bei Herrn Dr. Salewski, der 2018 wegen Aufgabe der Praxis als externer Gutachter ausgeschieden ist, um einen erfahrenen Gutachter, der seine Einschätzung - wie alle unsere externen Gutachter/innen - allein auf der Grundlage medizinischer Erkenntnisse traf. Auch Frau Dr. Münch bestätigt das Ergebnis des Gutachtens von Herrn Dr. Salewski, da sie von einem Leistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden täglich erst ab 11.12.2018 ausgeht. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 24.05.2020 führt Frau Dr. Münch aus, dass erst ab dem Verschlimmerungszeitpunkt im Dezember 2018 mit der hierfür notwendigen Sicherheit von einem quantitativ geminderten Leistungsvermögen ausgegangen werden könne.

Im Verfahren vor dem Bayerischen Landessozialgericht wurde der Eintritt des Leistungsfalls der vollen Erwerbsminderung am 11.12.2018, wie ihn Frau Dr. Münch in ihrem Gutachten vom 17.11.2019 festgestellt hat, für den dort geschlossenen Vergleich zugrunde gelegt. Sie haben diesem Vergleich zugestimmt und damit den Rechtsstreit in vollem Umfang für erledigt erklärt. Daher ist Ihre Behauptung, dass die DRV Bayern Süd sich

Thomas-Dehler-Str. 3
81737 München
Telefon 089 6781-0
Telefax 089 6781-2345
www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de
service@drv-bayernsued.de

Ansprechpartnerin

Daniela Pauly
Telefon 089 6781-3364
daniela.pauly@drv-bayernsued.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linie U5 und Busse bis
Haltestelle Neuperlach-Zentrum

Bankverbindung:

Bayer. Hypo- und Vereinsbank AG
München
(BLZ 700 202 70) Konto-Nr. 811 24

BIC: HYVEDEMMXXX

IBAN: DE33 7002 0270 0000 0811 24

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

11.12., 14.12, 17.12., 23.12. und
30.12.2024

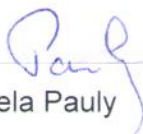
im Umfang von 28 Monaten der Leistungspflicht entzogen habe, nicht zutreffend.

Auch liegen die Voraussetzungen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungseinschränkung nicht vor. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.12.2019 Az. B 13 R 7/18 R. Eine Summierung gewöhnlicher Leistungseinschränkungen, wie sie im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12.07.2018 L 8 R 883/14 als ausreichend angesehen wurde, wurde durch das Bundessozialgericht gerade nicht bestätigt. Die Benennung einer Verweisungstätigkeit ist daher nicht erforderlich.

Es ist aus korruptionsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, dass die DRV Bayern Süd, sofern sie die eingereichten Befundberichte als nicht ausreichend ansieht, selbst Gutachten durch eigene Ärzte/Ärztinnen und, sofern die Kapazitäten der eigenen Ärzte/Ärztinnen erschöpft sind, von externen Gutachtern/innen einholt. Die eingereichten Befundberichte werden von den behandelnden Ärzten/Ärztinnen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Trotzdem ist/sind zur umfassenden Sachverhaltsermittlung oftmals ein oder mehrere Gutachten von sozialmedizinischen Gutachtern/innen erforderlich. Dies wird durch einen angestellten Prüfarzt verfügt. Alle unsere externen Gutachter/innen geben - wie auch unsere eigenen Ärzte/Ärztinnen - ihre sozialmedizinische Einschätzung allein auf der Grundlage medizinischer Erkenntnisse ab. Die DRV Bayern Süd hat keinerlei Interesse daran, Versicherten zustehende Leistungen vorzuenthalten.

Die von Ihnen erhobenen Vorwürfe, u. a. Korruption, Nötigung, Rechtsbeugung, Leistungsverweigerung, Verfahrensverschleppung, Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung, treffen nicht zu und werden daher zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Pauly